Gemeinde Mainhausen, Ortsteil Zellhausen

Bebauungsplan "Recyclingzentrum ehemalige Sandgrube"

Zeichenerklärung

Festsetzungen

- Überbaubare Grundstücksfläche
- Eingeschränkt überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Baugrenze
- GH 14,8 m ü NN maximal zulässige Gebäudehöhe in Meter über NormalNull
- Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Einfahrtsbereich
- Fläche für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Gehölzstreifen
- Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern, und sonstigen Bepflanzungen - Hecke
- Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Magerrasen
- Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Artenschutzzaun
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme

- Bauverbotszone gemäß Bundesfernstraßengesetz bzw. gemäß Hessischem Straßengesetz
- FFH: Natura 2000 - Gebiet (FFH - Gebiet) "Sendefunkstelle Mainflingen / Zellhausen"
- VSG: Natura 2000 - Gebiet (Vogelschutzgebiet) „Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene“
- L: Landschaftsschutzgebiet "Landkreis Offenbach"

Hinweise

- Höhenlinie (Bestand)
- × 155.00 Vermessungspunkt (Bestand)
- Böschung (Bestand)
- Bauliche Anlage (Bestand)
- 136 Geplante Höhe der Auffüllung / Verfüllung in Meter über NN
- Fahrbahnrand der L 3065
- Bestehende Einzäunung
- Zu erhaltende Gehölze innerhalb der Teilflächen B und C
- Standort Trafostation

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Sonstiges Sondergebiet - Recyclingzentrum

Das Sonstige Sondergebiet – Recyclingzentrum dient der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die dem Lagern, der Behandlung, der Verwertung und/oder der Entsorgung von Abfällen und Rohstoffen dienen, wie beispielsweise Anlagen zum Sammeln und Verwerten von Baustoffen, Bauschutt und Erdaushub, zur Behandlung von Grünschnitt ~~und Kompostierung~~ oder zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein einschließlich wieder verwertbarer Abbruchmaterialien (Altbaustoffe).

Zulässig sind:

a) zweckgebundene Gebäude, wie beispielsweise Sortier- und Lagerhallen, Gebäude mit Büro-, Sozialräumen, Werkstätten und /oder Sanitäreinrichtungen u. ä. bis zu einer Grundfläche von ~~3500~~ 2800 m²,

b) zweckgebundene bauliche Anlagen, wie beispielsweise Sortieranlagen, Schüttgutboxen, Umschlagpressen, Gitterboxen, Anlagen zum Brechen und Klassieren von natürlichem und künstlichem Gestein, Anlagen zur Behandlung von Grünschnitt ~~/ Kompostierung~~ und Betondachsteinen, zweckgebundene bauliche Anlagen wie beispielsweise von Lager- und Sortierflächen, Abstellflächen für Container und Baustoffsilos, Kraftfahrzeuge und Wege bis zu einer Grundfläche von:

- maximal ~~10.000~~ 9000 m² in versiegelter Flächenbefestigung (davon maximal 3000 m² für Grünschnitt ~~Flächen zur Kompostierung~~)
- maximal 7.000 m² in einer wasserdurchlässigen Flächenbefestigung

c) Flächen zum Lagern, Sortieren und Abstellen in unversiegelter, nicht befestigter Ausführung,

d) ein Funk- und Sendemast bis zu einer Höhe von maximal 161 m über N.N.

e) Wege, Stellplätze und Zufahrten sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO, baulichen Anlagen und Flächen für die Rückhaltung, das Sammeln und das Versickern von Niederschlagswasser sowie Löschwasserteiche und Zisternen

Die Summe der Grundflächen der unter den Punkten a) bis d) genannten baulichen Anlagen darf die zulässige Grundflächenzahl von 0,8 nicht überschreiten.

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der unter Punkt e) genannten baulichen Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,95 überschritten werden.

Maximal zulässige Gebäudehöhe: siehe Planeintrag

Es sind maximal 2 Wohnungen bis zu einer Bruttogeschossfläche von jeweils maximal 80 qm ausschließlich für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind.

Innerhalb der festgesetzten eingeschränkt überbaubaren Grundstücksfläche ist nur die Anlage von Stellplätzen, Wegen und Einfriedungen zulässig.
Die Anlage von Lagerplätzen /-flächen sowie Sortierflächen und -plätzen ist nur dann zulässig, sofern hier keine dauerhaften Hochbauten errichtet werden.
Ausgenommen hiervon sind aus Baustoffen hergestellte Sortierboxen, beispielsweise aus Betoneinzelteilen, bis zu einer maxmalen Höhe von 2,5 m über Geländeniveau sowie zur Ver- und Entsorgung notwendige bauliche Anlagen, beispielsweise eine Trafostation.

Abweichende Bauweise; Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten. Gebäude sind bis zu einer Gebäudelänge von 80 m zulässig.

Die Höhe des zukünftigen Geländeniveaus, bis zu dem Auffüllungen bzw. Verfüllungen vorgenommen werden dürfen, darf 136 m ü. N.N. nicht überschreiten. Nicht davon betroffen sind die im Rahmen des Betriebes erforderliche Aufschüttungen und Ablagerungen.

Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Hecke

Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine geschlossene Heckenpflanzung aus einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen und im Bestand zu unterhalten. Es ist eine mindestens zweireihige Pflanzung vorzunehmen. Bestehende Gehölze sind zu erhalten und in die Pflanzung zu integrieren.

Es ist eine gemischte Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern anzulegen. Der Anteil der Bäume muss mindestens 20 % der angepflanzten Stückzahl betragen. Bei Baumpflanzungen sind ausschließlich Bäume 2. Ordnung (z.B. gemäß Vorschlagsliste 1) zu verwenden.

Fläche für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Gehölzstreifen

Innerhalb der festgesetzten Fläche ist eine geschlossene Pflanzung aus einheimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen und im Bestand zu unterhalten. So ist je 3 m² Fläche ein Gehölz anzupflanzen. Bestehende Gehölze sind in die Pflanzung zu integrieren.

Es ist eine gemischte Pflanzung aus Bäumen und Sträuchern anzulegen. Der Anteil der Bäume muss mindestens 20 % der angepflanzten Stückzahl betragen. Bei Baumpflanzungen sind ausschließlich Bäume 2. Ordnung (z.B. gemäß Vorschlagsliste 1) zu verwenden.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- **Artenschutzzaun**
  Entlang der südlichen und östlichen Geltungsbereichsgrenze ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung in einem Abstand von 0,5 m zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ein maximal 2,5 m hoher Metallgitterzaun zu errichten.
  Die festgesetzte Höhe bezieht sich auf das Geländeniveau.
  Der Zaun ist vollständig mit Kletterpflanzen der Art Clematis - Vitalba (Gemeine Waldrebe) zu begrünen. Die Pflanzen sind als Topfballen, mindestens 2 Triebe, Höhe 60-100 cm zu pflanzen. Pro laufendem Meter Zaun sind mindestens 2 Pflanzen einzubringen.
  Um zu verhindern, dass Reptilien in das Betriebsgelände einwandern, ist entlang der Südgrenze des Plangebietes eine reptiliensichere Zuwanderungsbarriere zu errichten und dauerhaft zu unterhalten. Die Maßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung zu betreuen.

- **Gehölzschnitt und Gehölzrodung**
  Die Rodung und der Rückschnitt von Bäumen und Sträuchern ist aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig. Sollte die o.g. zeitliche Befristung nicht einzuhalten sein, ist zwingend eine Kontrolle vor Beginn der Arbeiten durch fachlich geeignetes Personal vorzunehmen.

- **Gehölzschutz**
  An Bau- und Eingriffsflächen angrenzende Gehölzbestände sind gemäß DIN 18920 zu schützen und zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung zu betreuen und zu dokumentieren.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- **Baufeldfreimachung** ~~/ Rodung von Bäumen und Gehölzen~~
  ~~Die Baufeldfreimachung darf nur im Beisein einer Umweltbaubegleitung erfolgen. Vor Beginn von Rodungsarbeiten sind die innerhalb des Plangebietes bestehenden Bäume und Gehölze durch fachlich geeignetes Personal auf Vorkommen von Fledermäusen und Vögel zu untersuchen.~~
  Das Abschieben der Vegetationsdecke und die Baustellenvorbereitung, Tätigkeiten des Kampfmittelräumdienstes und Bodenerkundungen aller Art sind aus Gründen des Vogelschutzes nur in der Zeit zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar zulässig.
  Sollte die o.g. zeitliche Befristung nicht einzuhalten sein, ist zwingend eine Kontrolle potentieller Bruthabitate unmittelbar vor Beginn der Arbeiten durch fachlich geeignetes Personal vorzunehmen. Sofern ein Brutgeschäft bereits begonnen wurde, sind die Brut- und das Ausfliegen der Jungvögel abzuwarten.

- **insekten- und fledermausfreundliche Außenbeleuchtung**
  Zur Außenbeleuchtung des Geländes sind ausschließlich insekten- und fledermausfreundliche Lichtquellen zu nutzen. Es sind Lampen mit einer Wellenlänge von über 550 nm zu verwenden. Die Lichtquellen sind nach unten auszurichten. Gerichtete Lichtabstrahlungen in die angrenzenden Randbereiche sind unzulässig.
  Die Höhe der Leuchtquellen ist so niedrig wie möglich anzusetzen. Durch Ausrichtung, Abschirmung und Reflektoren sind Lichtquellen ausschließlich auf das zu beleuchtende Objekt zu richten und eine Abstrahlung in die Um-welt zu vermeiden. Die Leuchtengehäuse müssen gegen das Eindringen von Insekten und Spinnentieren geschützt sein und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60 °C nicht überschreiten.

- **Vogelschlag**
  Zur Vermeidung ~~bzw. Minimierung~~ von Vogelschlag sind bei ~~einer~~ transparenten oder spiegelnden zusammenhängenden Glasfassaden~~fläche~~ von mehr als 10 m² Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag zu treffen.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder zur Vermeidnung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffende bauliche oder sonstige technische Vorkehrungen

Die betriebsbedingte Staubentwicklung ist durch bauliche, technische oder sonstige Maßnahmen zu minimieren.

Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft - Magerrasen

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind die vorhandenen Gehölzbestände – mit Ausnahme der im Plan gekennzeichneten – zu roden. Die Wurzelstöcke sind zu entfernen. Anschließend sind die gehölzfreien Flächen als Magerrasen zu entwickeln.

Durch eine einmalige Mahd pro Jahr ab dem 15.09. eines Jahres ist die Fläche zu pflegen. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche abzuräumen. Jeglicher Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Eine extensive Beweidung der Fläche ist zulässig.

In Absprache mit der einzusetzenden Umweltbaubegleitung sind an den vorhandenen Bäumen mindestens 5 Fledermauskästen anzubringen und im Bestand zu erhalten.

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB

Die festgesetzten Nutzungen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes - Recyclingzentrum sind erst dann planungsrechtlich zulässig, wenn der aus Gründen des Artenschutzes entlang der östlichen und südlichen Grenze festgesetzte Artenschutzzaun inkl. Begrünung errichtet und funktionsgerecht hergestellt ist.

Die Herstellung der Funktionsfähigkeit wird von der Umweltbaubegleitung und von der Gemeinde im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde festgestellt.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO

Dachbegrünung

Mindestens 20% der Gesamtdachfläche sind extensiv zu begrünen.

Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer maximalen Höhe von 138,5 m über Geländeniveau zulässig.

Entlang der westlichen Plangebietsgrenze, zur Landesstraße 3065 hin, ist die im Planbild dargestellte und vermessungstechnisch aufgenommene Einfriedung innerhalb der Bauverbotszone in Form eines Maschendrahtzaunes sowie dessen Neuerrichtung an gleicher Stelle, Verlauf und Höhe zulässig.
Ansonsten müssen Einfriedungen entlang der westlichen Plangebietsgrenze einen Mindestabstand von 7,5 m zu dem im Planbild vermessungstechnisch aufgenommenen Fahrbahnrand der L 3065 einhalten. Als Einfriedung zulässig ist dabei innerhalb der Bauverbotszone auch die Errichtung einer Mauer, etwa in Form von Betoneinzelteilen (auch als Rückwand von Sortierboxen).

Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze, zur Bundesautobahn (A3) hin, müssen Einfriedungen einen Mindestabstand von 10 m zu der nördlichen Grenze des Plangebietes einhalten. Als Einfriedung zulässig ist dabei innerhalb der Bauverbotszone auch die Errichtung einer Mauer, etwa in Form von Betoneinzelteilen (auch als Rückwand von Sortierboxen).

Grundstücksfreiflächen

Mindestens 5 % der Grundstücksfläche sind zu begrünen. Die festgesetzen Flächen für die Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Gehölzstreifen sowie die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen - Hecke sind hierauf anzurechnen.

Hinweise

Vorschlagsliste 1
(Bäume II. Ordnung)

Acer campestre (Feld-Ahorn)
Betula pendula (Sand-Birke)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Sorbus aria (Mehlbeere)
Salix caprea (Sal-Weide)
Malus sylvestris (Holz Apfel)
Populus tremula (Zitter-Pappel)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Pyrus communis (Wild-Birne)
Sorbus aucuparia (Eberesche)

Bei den Anpflanzungen ist ausschließlich zertifiziertes, gebietseigenes Pflanzenmaterial zu verwenden.

Vorschlagsliste 2
(standortgerechte Sträucher)

Beberis vulgaris (Gemeine Berberitze)
Cornus mas (Kornelkirsche)
Cornus sanguinea (Gemeiner Hartriegel
Corylus avellana (Waldhasel)
Crataegus monogyna (Eingriffliger Weißdorn)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)

Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hunds-Rose)
Rosa rubiginosa (Wein-Rose)
Rubus fruticosus (Wilde Brombeere)
Rubus idaeus (Himbeere)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (Roter Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)
Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

Bebauung des Grundstückes

Vor einer Bebauung des Grundstückes sollte eine Untersuchung der Bodenluft in dem zu bebauenden Bereich insbesondere vor dem Hintergrund möglicher Ausgasungen von Methan oder Kohlendioxid vorgenommen werden.

Bergbau

Das Plangebiet liegt laut Gefährdungspotentialkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie in einem "Verbreitungsgebiet untertägigen Begrbaus". Bei Aushubarbeiten ist auf Anzeichen alten Bergbaus zu achten und ggf. das Ordnungsamt als auch die Bauaufsichtsbehäörde zu informieren.

Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies gemäß § 21 des Hessischen Denkmalschutzgesetztes der hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

Bodenbelastungen
Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen.Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Absatz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästi-gungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.“

Grund- und Trinkwasserwasser

Zum Schutz des Grund- und Trinkwassers sind Regelungen in den entsprechenden Verfahren vor dem Hintergrund der Ergebnisse der hydrogeologischen Standortbeurteilung vom August 2018 erforderlich. Diese liegt dem Umweltbericht als Anlage bei. Bei einemgeplanten Eingriff in den Boden mit angeschlossener Grundwasserhaltung oder Brauchwassernutzung ist das Grundwasser vorab auf den Summenparameter LHKW zu untersuchen.

~~Dachbegrünung~~

~~Es wird empfohlen, Flachdächer und flach geneigte Dächer von Gebäuden extensiv zu begrünen.~~

Vogelschlag

Zur Vermeidung von Vogelschlag wird auf die Broschüre "Vogelschlag an Glas" des BUND sowie den Leitfaden „Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht“, H. Schmid 2012 hingewiesen.

Regionales Pflanzgut

Es wird empfohlen, bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sowie beim einzusetzenden Saatgut auf eine regionale Herkunft des Pflanzenmaterials zu achten.

Rekultivierungs- / Entwicklungsplan der ehemaligen Sandgrube Höfling

Bezüglich der südlich und östlich an den räumlichen Geltungsbereich angrenzenden Flächen wird auf die Regelungen im "Rekultivierungs- / Entwicklungsplan der ehemaligen Sand- und Kiesgrube Höfling" verwiesen.
Dieser Plan ist Anlage des öffentlich-rechtlichen Vergleichsvertrages gemäß §§ 54 und 55 HVwVfG zwischen dem Kreis Offenbach und der Firma Höfling vom 02.05.2016.

Rodungsmaßnahmen

~~Es wird darauf hingewiesen, dass die Rodung von Bäumen und Gehölzen aus Gründen des Artenschutzes nur in der Zeit zwischen 01. Oktober und 28./29. Februar zulässig ist.~~

Die Rodung bzw. der Erhalt der Gehölzbestände innerhalb der Teilflächen B und C ist in Abstimmung mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde und unter Einbeziehung der Kreisauschusses des Hochtaunuskreises, Fachbereich Ländlicher Raum vorzunehmen.

Umgang mit wassergefährdenden Betriebsmittel

Die Anforderungen der Hessischen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenen Stoffen und Fachbetriebe (Anlagenverordnung VAwS) hinsichtlich Bauausführung und Betrieb sind zu beachten. Dies gilt beispielsweise auch für Errichtung und Betrieb einer Eigenbedarfstankstelle.

Verschluss von Bohrlöchern

Zur Vermeidung von Individualverlusten bei Reptilien, Amphibien und Kleinsäugern sind alle Löcher, die bei Probebohrungen im Plangebiet entstehen, unverzüglich durch geeignete Substrate wieder zu verschließen.

Verfahrensvermerke

Aufstellung
Durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 18.09.2012

Offenlegung
Öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 18.05.2020 bis 03.07.2020
mit mindestens zeitgleicher Einstellung ins Internet

Beschluss
Als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB von der Gemeindevertretung beschlossen am

Datum ______ Unterschrift ______

Ausfertigung

Die Übereinstimmung dieser Planausfertigung mit dem von der Gemeindevertretung am beschlossenen Bebauungsplan "Recyclingzentrum ehemalige Sandgrube", bestehend aus der Planzeichnung der Teilflächen A, B und C sowie den textlichen Festsetzungen, wird bestätigt. Das Bebauungsplanverfahren wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Datum ______ Unterschrift ______

Katasterstand
Stand der Planunterlagen: 1 / 2013

Bekanntmachung
Der Beschluss des Bebauungsplanes wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Hinweis auf die Bereithaltung am ortsüblich bekannt gemacht.

Datum ______ Unterschrift ______

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

§ 5 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S. 198)

Hessisches Wassergesetz (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548)

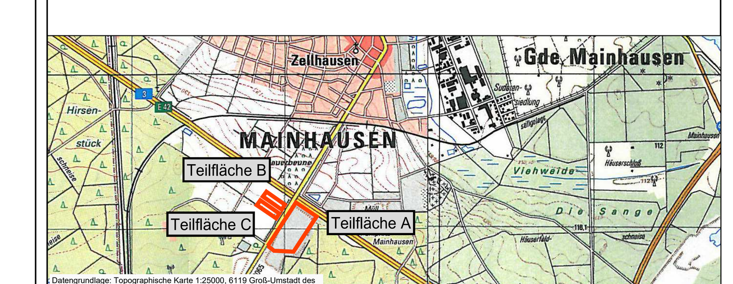

Gemeinde Mainhausen
Bebauungsplan
"Recyclingzentrum ehemalige Sandgrube"

- Entwurf -

Die gegenüber dem Planentwurf (Stand Februar 2020) in der Fassung der öffentlichen Auslegung geänderten oder ergänzten Teile sind rot markiert.

Maßstab :	1:1000	Entwurf :	April 2021
Auftrags-Nr. :	PB10108-P	Geändert:	

planungsbüro für städtebau
göringer_hoffmann_bauer

im rauhen see 1
64846 groß-zimmern
i.A. Heintz

telefon (060 71) 493 33
telefax (060 71) 493 59
email info@planung-ghb.de
www.planungsbüro-für-städtebau.de

K:\B1\B10108\Entwurf\20210430_Bp_EntwurfApril2021_b10108-P.dwg